

## Bebauungsplan „GRÖNINGER WEG WEST, 1. Änderung“

### A Frühzeitige Beteiligung der Behörden (gemäß § 4 (1) BauGB)

Behörde	Stellungnahme	Anmerkung
<p><b>1. Landratsamt Ludwigsburg</b></p> <p>I. Naturschutz</p>	<p>Durch die Erweiterung des Gewerbegebietes in Richtung Westen wird der ohnehin schmale unbebaute Korridor zwischen Bietigheim-Bissingen und Ingersheim weiter verkleinert, was sich zum einen auf die Arten der freien Feldflur sowie auf Wildtiere, die den Korridor als Verbindung zwischen „Brandholz“ und „Bietigheimer Forst“ nutzen, auswirken wird.</p> <p>Da sich aus artenschutzrechtlichen Bestimmungen dauerhafte Vollzugshindernisse für einen Bebauungsplan ergeben können, ist der besondere Artenschutz nach § 44 BNatSchG bereits auf Ebene der Bauleitplanung so weit zu bearbeiten, dass der Zweckverband sicherstellen kann, dass bei Vollzug der Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden. Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ist im weiteren Verfahren insbesondere im Hinblick auf das Vorkommen von Feldbrüter zu erstellen und der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind verbindlich in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans zu übernehmen.</p> <p>Des Weiteren ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Arten/Biotop, Landschaftsbild/Erholung, Luft/Klima, Boden und Wasser ermittelt und in einem Umweltbericht nach Anlage 1 des BauGB beschrieben und bewertet werden. Ein Ausgleichskonzept für die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ist zu erarbeiten.</p> <p>Ausgleichsmaßnahme und die hierfür erforderlichen Flächen sind rechtlich zu sichern, vorzugsweise durch eine Zuordnungsfestsetzung im Textteil gemäß § 9 (1a) BauGB, so dass eine Refinanzierung der Maßnahmen nach §135a BauGB möglich wäre. Die Kompensationsflächen müssen zudem der dauerhaften Verfügungsbefugnis</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zum Bebauungsplan wird ein Umweltbericht vorgelegt, darin sind auch Aussagen zum Artenschutz enthalten. Die Hinweise werden berücksichtigt.</p> <p>Zum Bebauungsplan wird ein Umweltbericht vorgelegt.</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p>

	<p>der Gemeinde unterliegen.</p> <p>Schließlich sind die planexternen Maßnahmen nach §18 NatSchG in das landesweite Kompensationsverzeichnis einzutragen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>II. Wasserwirtschaft und Bodenschutz</p>	<p><b>Kommunales Abwasser und Oberflächengewässer:</b> Wir bitten, die Entwässerung der Erweiterungsflächen rechtzeitig mit dem Fachbereich Umwelt abzustimmen.</p> <p><b>Wasserschutzgebiete/Grundwasserschutz:</b> Die Gebietsergänzung liegt im Randbereich des fachlich abgegrenzten Einzugsgebiets der Bietigheimer Trinkwasserfassungen „Mühlwiesen“ und „Grünwiesen“ im Enztal. Es stehen hier mehrere Meter mächtige quartäre Überdeckungen (Löß/Lösslehme) über Reste des potentiell Grundwasser führenden Gipskeupers an. Die Überbauung des bisher unversiegelten Gebiets führt zu einer Minderung der örtlichen Grundwasserneubildung. Daher sollte möglichst viel anfallendes Niederschlags-/ Dachflächenwasser vor Ort versickert bzw. verdunstet werden.  Im Textteil sollte, sofern noch nicht bereits erfolgt, bei den Hinweisen zum Grundwasserschutz der Verweis auf § 37 Abs.4 WG gestrichen werden, da dieser nach aktueller Gesetzeslage nicht mehr zutreffend ist (derzeit: § 43 WG).</p> <p><b>Bodenschutz:</b> Im Planbereich stehen hochwertigste landwirtschaftliche Böden, sogenannte Parabraunerden aus Löss und Lösslehm an. Die Bodenschätzung lautet L 3 Lö 76/85. Entsprechend hoch sind die Eingriffe beim Schutzgut Boden.  Wir empfehlen, im Rahmen eines Oberbodenmanagements, den bei den Bauarbeiten anfallenden humosen Oberboden für Bodenverbesserungsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen mit geringer Bonität (Ackerzahl &lt; 60) zu verwenden. Diese Auffüllmaßnahmen können unter bestimmten Voraussetzungen als Ausgleichsmaßnahme anerkannt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Entwässerung wird frühzeitig mit dem Landratsamt abgestimmt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Im Bebauungsplan soll eine extensive Dachbegrünung festgesetzt werden. Überschüssiges Niederschlagswasser kann über den bestehenden Regenwasserkanal im Norden abgeleitet werden.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Zum Bebauungsplan wird ein Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vorgelegt, in dem auch die Bodenqualität gewürdigt wird.</p> <p>Das Oberbodenmanagement wurde bereits im Frühjahr 2018 durchgeführt.</p>

	<p>Wir bitten, das Oberbodenmanagement frühzeitig mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen und rechtzeitig vor Baubeginn (mind. 8 Wochen) die entsprechenden Auffüllanträge beim Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Umwelt, zu stellen.</p> <p>Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere auf §§ 4 und 7 wird hingewiesen. In diesem Sinne gelten für jegliche Bauvorhaben die getroffenen Regelungen zum Schutz des Bodens (s. Beiblatt 2015). Das Beiblatt ist seitens der Kommune den genehmigten Bebauungsplanunterlagen beizufügen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>
<p>III. Immissionschutz</p>	<p>Im Bereich des Plangebiets verlaufen Hochspannungsleitungen, die elektromagnetische Felder hervorrufen. Die maßgebliche Beurteilungsgrundlage für elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder ist die 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV). Es muss sichergestellt werden, dass die dort genannten Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte unterschritten werden. Entsprechend der 26. BImSchV sowie dem hierzu ergangenen Erlass des Ministeriums für Umwelt und Verkehr vom 28.12.1998 sind sowohl Gebäude als auch Grundstücke, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder zu schützen. Wir regen an durch die Erarbeitung eines Gutachtens zu ermitteln, ob die Grenzwerte eingehalten werden und das Ergebnis im Rahmen der Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Durch die ausnahmsweise Zulassung von Betriebswohnungen innerhalb von Gewerbegebieten können sich Einschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten der Grundstücke zu gewerblichen Zwecken insbesondere in der Nachtzeit (22:00 – 6:00 Uhr) ergeben. Um eine möglichst uneingeschränkte, gewerbliche Nutzung der Flächen zu ermöglichen, wird seitens des Fachbereichs Gewerbeaufsicht angeregt im Bereich des Plangebiets die Errichtung von Wohnungen für Betriebsinhaber</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt. Es wird eine enge Abstimmung mit den Bauherren und Leitungsträgern erfolgen. Im Bebauungsplan wird zudem Folgendes festgesetzt: Im Bereich der Hochspannungsleitung muss für Gebäude, als auch Grundstücke, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, sichergestellt werden, dass die Grenzwerte gemäß Bundes-Immissionsschutzverordnung für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte unterschritten werden. Die erforderlichen Nachweise sind im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.</p> <p>Betriebswohnungen werden in diesem Bereich zukünftig ausgeschlossen.</p>

	bzw. Aufsichtspersonal (§8 Abs. 3 Nr.1 BauGB) auszuschließen.	
IV. Landwirtschaft	<p>Vom obigen Bebauungsplanverfahren sind vor allem Ackerflächen betroffen. Laut Flurbilanz gehören diese Flächen zur Vorrangflur Stufe I. Sie sind damit für die landwirtschaftliche Erzeugung von besonderer Bedeutung. Es wird daher angeregt, die Planung möglichst flächensparend umzusetzen und nur im erforderlichen Maß Flächen in die Planung einzubeziehen.</p> <p>Die Ausdehnung des geplanten Gewerbegebiets erstreckt sich auf eine Teilfläche des landwirtschaftlich genutzten Flurstückes 4582, welches mit den südlich angrenzenden Flurstücken eine Bewirtschaftungseinheit bildet. Die Bewirtschaftung der Flächen würde durch das Herausnehmen des Teilabschnittes, der etwa 50 Ar umfasst, erschwert.</p> <p>Aus agrarstruktureller Sicht wäre es daher wünschenswert, wenn das Plangebiet nur bis zu dem Feldweg auf dem Flurstück 4583 reichen und nicht in das Flurstück 4582 hineinragen würde.</p> <p>Es wird gebeten, bei der Ausweisung erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen auf die Belange der landwirtschaftlichen Betriebe Rücksicht zu nehmen und möglichst keine weiteren Ackerflächen für Ausgleichsmaßnahmen heranzuziehen, um weitere Belastungen der Betriebe durch Produktionsflächenverluste zu vermeiden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Pächter des Grundstücks 4582 wurden bereits andere vergleichbare Flächen der Stadt Bietigheim-Bissingen durch die Gemeinde Ingersheim vermittelt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und soweit möglich berücksichtigt.</p>
V. Straßen	Zum jetzigen Zeitpunkt kann keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden. Sobald die angekündigten Stellungnahmen bzw. Gutachten hinsichtlich des Verkehrs vorliegen, bitten wir um erneute Beteiligung im Verfahren. Wir erwarten diesbezüglich Aussagen zum voraussichtlichen Verkehrsaufkommen (PKW/LKW) und zur Leistungsfähigkeit der neu gebauten Einmündung der Erschließungsstraße in die L 1125.	Der Hinweis wird berücksichtigt und das aktualisierte Verkehrsgutachten vorgelegt.
VI. Vermessung, Flurneuordnung und Landkreisentwicklung	Es ist darauf hinzuwirken, dass die Landwirtschaftliche Wegenetzverbindung im Südosten des Gebietes erhalten bzw. durch eine neue Wegeverbindung wieder hergestellt wird.	Die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen ist durch das vorhandene Wegenetz nach wie vor gewährleistet.

VII. AVL	Die Müllentsorgung kann in den bereits vorhandenen Straßen erfolgen. Wir bitten zu beachten, dass Straßen, die als Sackgassen enden, von Müllfahrzeugen nicht befahren werden können, wenn kein Wendehammer oder keine Wendeplatte vorhanden ist.	Der Hinweis wird berücksichtigt.
<b>2. Regierungspräsidium Stuttgart</b>  Raumordnung	<p>Die Rechtmäßigkeit der Planung kann aus raumordnerischer Sicht auf Grundlage der bislang vorliegenden Unterlagen nicht beurteilt werden. Aus den bislang vorgelegten Unterlagen ist insbesondere nicht ersichtlich, ob der beabsichtigte Geltungsbereich des Bebauungsplanes innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes liegt.</p> <p>Dem groben Augenschein nach ist dies am westlichen und südlichen Rand des Plangebietes zweifelhaft. Ausführungen hierzu sollten in die zukünftigen Planungsunterlagen aufgenommen werden.</p> <p>Ebenfalls nicht ersichtlich ist, ob durch die beabsichtigte Planung die westlich des Geltungsbereichs des FNPs beginnenden Festsetzungen des Regionalplans beeinträchtigt werden. Es könnte möglicherweise ein Konflikt mit dem Vorranggebiet Regionaler Grünzug (Plansatz 3.1.1 (Z)), einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (PS 3.2.2 (G)) sowie einem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (PS 3.3.1 (G)) bestehen. Auch hierzu sollten Ausführungen in die zu erstellenden Planunterlagen aufgenommen werden.</p>	<p>Die Fläche befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Flächennutzungsplans.</p> <p>Der Flächennutzungsplan ist nicht „grundstücksscharf“.</p> <p>Es werden Ausführungen dazu in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Es werden Ausführungen dazu in die Begründung aufgenommen.</p>
Straßenwesen und Verkehr	Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich entlang der freien Strecke der Landesstraße L 1125. Hier ist der gesetzliche Anbauabstand von 20 m nach § 22 StrG (Landesstraßengesetz) einzuhalten. In dieser Entfernung, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der L 1125, dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden. Die Anbauverbotszone gilt auch für Garagen, Carports, Stellplätze, Werbeanlagen, Lärmschutzanlagen, Nebenanlagen nach § 14 BauNVO, usw. Die Vorgaben des Straßengesetzes sind in den schriftlichen und zeichnerischen Teil des Bebauungsplans einzutragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt.

	Die weitere Planung ist mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr, abzustimmen.	Das Regierungspräsidium Stuttgart wird weiterhin am Verfahren beteiligt.
Umwelt	Fehlanzeige	-
Denkmalpflege	<p>Das Plangebiet Ingersheim-Großingersheim „Gewerbepark Bietigheimer Weg - Gröninger Weg West“ liegt direkt innerhalb eines – wohl hallstattzeitlichen – Grabhügelfeldes, welches durch die Luftbildarchäologie (zuletzt 2007) nachgewiesen wurde. Die in den Luftbildern sichtbaren Bodenverfärbungen deuten auf mehrere sehr große Grabhügel hin, welche durch Überpflügung bereits abgeflacht sind.</p> <p>Im Planareal ist mit möglichen archäologischen Funden und Befunden und weiteren Gräbern - Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG - zu rechnen.</p> <p>Auch wenn die im Jahr 2012 durchgeführte Sondagen südlich der hier angesprochenen Fläche – auf dem Flurstück 4565 – keine archäologischen Befunde ergaben, muss insbesondere in der jetzt überplanten Fläche mit archäologischen Befunden und Funden gerechnet werden. Die im Luftbild erkennbaren Befunde konzentrieren sich in diesem Bereich. Die Verlegung der geplanten Baufläche wäre deshalb ratsam.</p> <p>An der Erhaltung der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Sollte an den Planungen in der vorliegenden Form festgehalten werden, regen wir Folgendes an: Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld der Erschließung archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchgeführt werden. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Untersu-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Zuge des Oberbodenmanagements wurden archäologische Voruntersuchungen durchgeführt, die zu keinem archäologischen Befund geführt haben.</p>

	<p>chungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers. Nähere Informationen finden sie unter (<a href="http://www.denkmalpflege-bw.de/denkmale/projekte/archaeologischesdenkmalpflege/pilotprojekt-flexible-prospektionen.html">http://www.denkmalpflege-bw.de/denkmale/projekte/archaeologischesdenkmalpflege/pilotprojekt-flexible-prospektionen.html</a>).</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen durch das LAD die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann und durch den Vorhabenträger finanziert werden muss.</p> <p>Darüber hinaus wird auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Wir bitten, diese Hinweise in die Planunterlagen einzufügen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird in den Bebauungsplan genommen.</p>
Hinweis	Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon – zusätzlich in digitalisierter Form – im Originalmaßstab zugehen zu lassen.	Wird veranlasst.
<b>3. Verband Region Stuttgart</b>	Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren, mit dem das Gewerbegebiet nach Westen und Süden hin weitert werden soll.	-

	<p>Das Plangebiet liegt im Regionalen Gewerbeschwerpunkt „Ingersheim“ (PS 2.4.3.1 (Z)). In den Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen gemäß Plansätze 2.4.3.1.1 und 2.4.3.1.2 sind Einzelhandelsgroßprojekte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 m<sup>2</sup> (PS 2.4.3.2.2 (Z)), Einzelhandelsagglomerationen (PS 2.4.3.2.8 (Z)) sowie Veranstaltungszentren unzulässig. Es wird empfohlen, Einzelhandelsnutzungen gänzlich auszuschließen.</p> <p>Sobald die Planunterlagen weiter ausgearbeitet sind, wird eine verbindliche regionalplanerische Stellungnahme durch den Planungsausschuss des Verbandes Region Stuttgart beschlossen. Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Erstellung des Bebauungsplans berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Verband Region Stuttgart wird weiterhin am Verfahren beteiligt.</p>
<b>4. Regierungspräsidium Freiburg</b>	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p>	-
Geotechnik	<p>Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten befindet sich das Plangebiet im Verbreitungsbereich von Löss unbekannter Mächtigkeit. Darunter werden die Gesteine der Grabfeld-Formation (Gipskeuper) erwartet.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>



	<p>der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmgefüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder Auszüge daraus erfolgt.</p>	<p>Der Hinweis zu den objektbezogenen Baugrunduntersuchungen wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
Boden	Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	-
Mineralische Rohstoffe	Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	-
Grundwasser	Das Plangebiet überlagert sich randlich mit einem Wasserschutzgebiet. Auf die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen.	Es handelt sich hierbei um eine fachtechnisch abgegrenzte Schutzzone (IIIB). Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.
Bergbau	Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.	-
Geotopschutz	Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	-
Allgemeine Hinweise	<p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwen-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>dung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	
<p><b>5. Bundeswehr</b></p>	<p>Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.</p> <p>Sollte diese Höhe (30 m über Grund) überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - nochmals zur Prüfung zuzuleiten.</p> <p>Bei der o.a. Maßnahme bestehen seitens der Bundeswehr aus liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller, schutzbereichsmäßiger Sicht und gleichbleibender Rechts-und Sachlage keine Bedenken.</p>	<p>Eine Gebäudehöhe von 30 m oder mehr wird nicht angestrebt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>-</p>
<p><b>6. Amprion GmbH</b></p>	<p><b>Bebauungsplan „Gröninger Weg West – 1. Änderung“ Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Rheinau – Hoheneck, Bl. 4524 (Maste 233 bis 235)</b></p> <p>Der Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung, wie in Ihrem eingereichten Lageplan im Maßstab 1:1000 vom 08.12.2016 eingetragen, liegt teilweise im insgesamt 92,50 m breiten Schutzstreifen unserer im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen können Sie unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1:2000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.</p> <p>Unsere Zustimmung zur o. g. Bauleitplanung können wir in Aussicht stellen, wenn die nachfolgend aufgeführten Bedingungen eingehalten werden:</p> <p>Die Höchstspannungsfreileitung wird mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>-</p> <p>Die Leitungsmittellinie sowie der Maststandort werden nachrichtlich im Planteil dargestellt. Die Abstände der Schutzstreifen werden im Textteil unter den Hinweisen erwähnt.</p>

	<p>Innerhalb des westlich 59,50 m breiten Schutzstreifens können ab einem Abstand von 33,00 m zur örtlich vorhandenen Leitungsmittellinie – entgegen Ihren unter Abschnitt 2 gemachten Ausführungen – Bauwerke errichtet werden, da bei diesem Abstand zur Leitungsachse die technisch erforderlichen Abstände gem. DIN EN 50341 eingehalten werden.</p> <p>Die Gebäude erhalten eine Bedachung nach DIN 4102 "Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen", Teil 7. Glasdächer (und Dachterrassen) sind nicht zulässig.</p> <p>Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 10 m erreichen. Als Anlage ist beispielhaft eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen beigefügt.</p> <p>Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumbruch die Höchstspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.</p> <p>Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümeriden Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Amprion GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen.</p> <p>Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Höchstspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind unter-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Bebauungsplan berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Bebauungsplan berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Bebauungsplan berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Bebauungsplan berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Leitung, die Maststandorte sowie der engere Schutzstreifen (33 m Abstand) befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, somit</p>
--	---	--

	<p>sagt.</p> <p>Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen: "Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu, sind der Amprion GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung durch die Amprion GmbH."</p> <p>Wir bitten Sie, unsere v. g. Auflagen in den Bebauungsplan zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur unsere im Betreff genannte Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Wegen der parallel verlaufenden Hochspannungsfreileitung wenden Sie sich bitte an die Netze BW GmbH.</p>	<p>ergeben sich für die Höchstspannungsfreileitung keine Änderungen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Bebauungsplan berücksichtigt.</p> <p>Die Auflagen werden im Bebauungsplan berücksichtigt. Die Amprion GmbH wird weiterhin am Verfahren beteiligt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Netze BW GmbH wurde ebenfalls frühzeitig beteiligt.</p>
<p><b>7. Netze BW GmbH</b></p>	<p>Die Netze BW unterhält in dem Plangebiet sowohl ein 0,4-kV-Kabelnetz als auch ein 20-kV-Kabelnetz. Durch die Änderung sind diese Anlagen nicht betroffen. Eine Versorgung der Neubauten kann hierüber erfolgen.</p> <p>In dem betroffenen Bereich zwischen Mast 39 und Mast 40 beträgt der Schutzstreifen unserer 110-kV-Leitung 19,50m rechts und links der Leitungsachse. Bitte dies anpassen. Der Lageplan der genannten Leitungsanlage ist als Anlage beigefügt.</p> <p>Weitere Bedenken oder Anregungen haben wir in diesem Stadium der Planung nicht vorzubringen.</p> <p>Unsere bisherigen Stellungnahmen haben weiterhin bestand.</p> <p>Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anregungen und bitten, uns am Bebauungsplanverfahren weiterhin zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Bebauungsplan berücksichtigt.</p> <p>-</p> <p>Siehe unten.</p> <p>Die Netze BW GmbH wird weiterhin am Verfahren beteiligt.</p>

	<p>Wir weisen darauf hin, dass beauftragte Bauunternehmen verpflichtet sind, vor Aufnahme von Tiefbauarbeiten eine aktuelle Leitungsauskunft anzufordern. Die Planunterlagen können per Fax 07219 142-1369 oder per Mail Leitungsauskunft-mitte@netze-bw.de angefordert werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Bebauungsplan berücksichtigt.</p>
<p>- Stellungnahme vom 07.08.2014</p> <p><u>Zu beachten:</u> Die Stellungnahme der Netze BW GmbH bezieht sich auf den Entwurfsstand des inzwischen rechtskräftigen Bebauungsplans „Gröninger Weg West“.</p>	<p>Für das Gewerbegebiet ist eine Umspannstation, mit einem Platzbedarf von 4,0 m x 4,0 m erforderlich. Hierfür wurde im Bebauungsplan bereits eine Versorgungsfläche ausgewiesen, welche mittels Dienstbarkeit gesichert wird.</p> <p>Die zur Versorgung des Geltungsgebietes erforderlichen 20-kV- und 0,4-kV- Erdkabel werden grundsätzlich in öffentlichen Straßen und Wegen (Gehwegen) verlegt. Voraussetzung für die Kabellegung ist die Fertigstellung der Erschließungsarbeiten für Kanal und Wasser sowie die Herstellung der Rohplanie der Gehwege und Straßen.</p> <p>Wenn von Bauherren vor Abschluss der Erschließungsarbeiten elektrische Anschlüsse benötigt werden, so müssen die durch Mehraufwendungen entstehenden Posten von den Bauherren getragen werden.</p> <p>Unter Punkt 9 der Begründung bitten wir Sie noch folgenden Passus aufzunehmen: Die Netze BW GmbH ist berechtigt, auf den Anliegergrundstücken Kabelverteilerschränke zur Stromversorgung hinter der Gehweghinterkante bzw. Straßenbegrenzungslinie zu erstellen.</p> <p>Sollten Ihnen bereits Investoren für die einzelnen Grundstücke bekannt sein, bitten wir Sie, uns diese mitzuteilen. Dadurch ist es möglich, bereits in der Projektierung eine bedarfsgerechte Auslegung unserer Versorgungsleitungen vorzunehmen und eine spätere Aufgrabung zu vermeiden.</p> <p>Weitere Bedenken oder Anregungen haben wir in diesem Stadium der Planung nicht vorzubringen.</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren.</p>	<p>Dieser Hinweis bezieht sich auf Flächen außerhalb des Geltungsgebietes.</p> <p>Dieser Hinweis bezieht sich auf Flächen außerhalb des Geltungsgebietes.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>-</p> <p>Die Netze BW GmbH wird weiterhin am Verfahren beteiligt.</p>

<p>- Stellungnahme vom 11.05.2009</p> <p><u>Zu beachten:</u> Die Stellungnahme der Netze BW GmbH bezieht sich auf den Entwurfsstand des inzwischen rechtskräftigen Bebauungsplans „Gröninger Weg West“.</p>	<p>Unsere über den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gröninger Weg West“ führende 110-kV-Leitung Walheim-Hoheneck, Anlage 9121 ist lagerichtig dargestellt. Die Schutzstreifenbreite dieser Leitungsanlage beträgt 19,50 m jeweils links und rechts der Leitungssachse.</p> <p>Ergänzend bitten wir Sie, auf dem Leitungsschutzstreifen sowohl im Plan als auch im Textteil das Leitungsrecht [§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB] festzusetzen.</p> <p>Aufgrund der Festsetzung im Bebauungsplan wird der Leitungsschutzstreifen von Bebauung freigehalten. Es sind jedoch Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß Textteil A 7 vorgesehen.</p> <p>Wir können nicht beurteilen, ob bei den aufgeführten Bäumen im ausgewachsenen Zustand die erforderlichen Sicherheitsabstände zu den Leiterseilen gegeben sind.</p> <p>Deshalb dürfen wir nochmals darauf aufmerksam machen, dass Bäume und Sträucher stets einen Mindestabstand von 5 m von den Leiterseilen der Hochspannungsleitung haben müssen. Um später wiederkehrende Ausästungen bzw. die Beseitigung einzelner Bäume zu vermeiden, bitten wir, dies bereits bei der Pflanzenauswahl zu berücksichtigen. Die Anpflanzungen bitten wir zu gegebener Zeit mit uns abzustimmen.</p> <p>Für die Versorgung des Baugebiets ist eventuell eine Umspannstation erforderlich, die durch Dienstbarkeit gesichert werden soll. Bitte weisen Sie uns einen Stationsplatz, wie im beigefügten Plan, markiert aus. Der Stationsplatz ist im öffentlichen Grün mit einer Größe von 4 x 4 m vorzusehen. Die rechtliche Sicherung werden wir je nach Baufortschritt und elektrischem Leitungsbedarf vornehmen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Bebauungsplan berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Bebauungsplan berücksichtigt. Ziffer 1.7: Innerhalb der Flächen mit Leitungsrechten dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 10 m erreichen. Bäume und Sträucher müssen zudem stets einen Mindestabstand von 5 m von den Leiterseilen der Hochspannungsleitung haben.</p> <p>Die Umspannstation wurde bereits im östlich benachbarten Gewerbegebiet umgesetzt.</p> <p>Die Netze BW GmbH wird weiterhin am Verfahren beteiligt.</p>
<p><b>8. Telekom Deutschland GmbH</b></p>	<p>In dem Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Zur Versorgung des künftigen Neubaugebietes mit Telekommunikati-</p>	<p>-</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>onsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet erforderlich.</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind deshalb geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Wir bitten daher sicherzustellen, dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist, eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt und die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Vorsorglich weisen wir schon jetzt darauf hin, dass Telekom an einer gemeinsamen Ausschreibung nicht teilnehmen wird.</p> <p>Weiterhin bitten wir Sie in Ihrer Ausschreibung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Telekom an der Ausschreibung nicht teilnimmt, jedoch mit der Firma, die den Zuschlag erhalten hat, eigene Verhandlungen führen wird und bestrebt ist diese auch zu beauftragen.</p> <p>Rein vorsorglich und lediglich der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass, -sollten unsere Verhandlungen mit der Firma erfolglos verlaufen-, von Ihrer Seite gemeinsam abgestimmte Bauzeitenfenster zur Verle-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p>
--	--	---

	<p>gung der Telekommunikationslinie, während der Erschließungsmaßnahme einzuplanen sind. Diese werden in den Koordinierungsgesprächen festzulegen sein. Die Bekanntgabe der beauftragten Tiefbaufirma möchten Sie bitte an die im Absender genannte Adresse richten.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	-
<b>9. Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart</b>	<p>Seitens der Bezirkskammer Ludwigsburg der Industrie- und Handelskammer (IHK) Region Stuttgart bestehen keine Bedenken gegen die im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen. Wir begrüßen ausdrücklich die geplante Erweiterung des Gewerbegebiets, um so Betrieben dringend benötigte Gewerbeflächen bereitzustellen. Dies dient der Erhaltung und Entwicklung von Arbeitsplätzen.</p> <p>In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf unser Schreiben vom 6. August 2014.</p>	-  Siehe unten.
- Schreiben vom 06.08.2014	<p>Der Bebauungsplan Gröninger Weg West wird seitens der Kammer nachdrücklich begrüßt.</p> <p>Das geplante Gewerbegebiet dient insbesondere der Standortsicherung und damit der Erhaltung und Entwicklung von Arbeitsplätzen. Es schließt an das bereits vorhandene Gewerbegebiet an und soll später zu einem regional bedeutsamen Gewerbegebiet ausgebaut werden.</p>	-



	<p>Die verkehrliche Erschließung des Gewerbegebietes soll im Wesentlichen über einen neu zu schaffenden Anschluss an die Bietigheimer Straße (L 1125) im Norden des Gewerbegebietes und den bestehenden Anschluss des Gröninger Wegs an die Ludwigsburger Straße (L1 113) erfolgen. Die zusätzlichen Verkehrsmengen können auch künftig auf den vorhandenen Straßen leistungsgerecht abgewickelt werden, insofern sind das absolut ideale Bedingungen zur Erweiterung des vorhandenen Gewerbegebietes. Wenn die Gemeinde Ingersheim eine Chance auf weitere Gewerbeansiedlung besitzt, dann ausschließlich an dieser Stelle.</p>	
<p><b>10. Stadt Freiberg am Neckar</b></p>	<p>Es bestehen analog zu dem Bebauungsplan "Gröninger Weg West", der Änderung des Regionalplans und der Fortschreibung des Flächennutzungsplans erhebliche Bedenken gegenüber dieser Bauleitplanung. Wie bereits in den vorangegangenen Stellungnahmen dargestellt, ist die Stadt Freiberg am Neckar besorgt, dass es durch die Ansiedlung weiterer Gewerbebetriebe in diesem Bereich zu neuen Verkehrsbelastungen für den Freiburger Stadtteil Geisingen kommt. Es ist zu befürchten, dass durch die vorliegenden und die noch folgenden Planungen der (LKW-)Verkehr auf der Landesstraße L 1113 am westlichen Stadtrand von Freiberg am Neckar erheblich steigt. Im Zusammenhang mit den LKW-Durchfahrtsverboten in den umliegenden Kommunen ist daher unabhängig von der Entstehung eines Autobahnhalbinschlusses von massiven Beeinträchtigungen auszugehen.</p> <p>Die in den bisherigen Beteiligungsrunden des Bebauungsplans "Gröninger Weg West" beigefügte Untersuchung des Büros BS-Ingenieure dokumentiert diese Einschätzung. Bei Vollaufsiedlung des gesamten Gewerbeareals nach der Flächennutzungsplanung steigen nicht nur auf der L 1113 entlang des Stadtteils Geisingen und innerhalb des Stadtteils auf der K 1600 die Verkehrsbelastungen erheblich. Auch in den anderen Stadtteilen nehmen die Belastungen zu (L 1138-Weidengasse-Alte Bahnlinie-K1600).</p> <p>Die Stadt Freiberg am Neckar ist der Ansicht, dass dieser Zuwachs an mo-</p>	<p>Bei der Aufstellung des Bebauungsplans „Gröninger Weg West, 1. Änderung“ handelt es sich um eine Arrondierung. Die Fläche, die mit diesem Bebauungsplan neu entwickelt wird, beträgt gerade einmal 1,05 ha.</p> <p>In den Verkehrsuntersuchungen zum Bebauungsplan wurde nachgewiesen, dass die Mehrbelastung durch die Arrondierung gering ist und die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte auch weiterhin gewährleistet ist.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die mögliche Vollaufsiedlung ist jedoch nicht Thema dieses Bebauungsplans.</p> <p>In den Verkehrsuntersuchungen zum Bebauungsplan wurde nachgewiesen, dass die Mehrbelastung durch die Arrondierung gering ist und die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte auch weiterhin gewährleistet ist.</p> <p>Im Rahmen der Umsetzung des regionalen Gewerbeschwerpunktes wird die Verkehrsuntersuchung für die dann zu erwartenden Verkehre erstellt.</p>

	<p>torisiertem PKW- und LKW-Verkehr nicht mehr als verträglich einzuschätzen ist.</p> <p>Die Vorlage eines auf ein anstehendes Teilstück des Gewerbeschwerpunkts bezogenes Verkehrsgutachten ist nicht akzeptabel.</p> <p>Es bleibt für die Stadt Freiberg am Neckar die grundsätzliche Problematik der Verkehrsbelastung bestehen. Die bereits im Rahmen unserer ersten Stellungnahmen zu dem Gewerbegebiet "Gröninger Weg West" gewünschte Erarbeitung einer gemeinsamen Lösung ist bis auf ein erstes Gespräch in Ingersheim mit den Kommunen der Raumschaft Bietigheim- Bissingen/ Freiberg am Neckar/Ingersheim/Pleidelsheim nicht weiterverfolgt worden. Bei diesem Termin am 25.01.2012 war u.a. vereinbart worden, dass künftig eine bessere Zusammenarbeit im Bereich Verkehr erfolgen soll.</p> <p>Die Stadt Freiberg am Neckar fordert daher, in der Verkehrstechnischen Untersuchung nicht lediglich die Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz zu untersuchen, sondern eine gemeinsame Lösung zu erarbeiten.</p> <p>Die Stadt Freiberg am Neckar hat, wie bereits ausgeführt, auch im Verfahren zur Änderung des Regionalplans entsprechend Stellung genommen. Das Abwägungsergebnis ist diesem Schreiben beigelegt. Vor allem auf den letzten Absatz wird verwiesen, nachdem klar festgestellt wurde, dass der Standort verkehrliche Belastungen nach sich zieht und Maßnahmen zur Reduzierung auf Ebene der Bauleitplanung erfolgen müssen.</p> <p>Gerne sind wir bereit gemeinsam mit Ihnen die festgestellten Verkehrsprobleme zu lösen.</p>	
<p>- Abwägungsergebnis zur Änderung des Regionalplans 2009</p>	<p>Änderung des Regionalplans 2009 Region Stuttgart im Korridor der Bundesautobahn A 81 vom Engelbergtunnel bis zur nördlichen Regionsgrenze zur Festlegung von Regionalen Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen – Satzungsbeschluss der Regionalversammlung</p> <p>Vielen Dank für Ihre Stellungnahme</p>	<p>Das Abwägungsergebnis wird zur Kenntnis genommen.</p>

zur Änderung des Regionalplans 2009 Region Stuttgart zur Festlegung von Regionalen Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen.

Die Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart hat am 22.07.2015 den Satzungsbeschluss zur genannten Regionalplanänderung gefasst: Die von Ihnen im Beteiligungsverfahren vorgetragene Aspekte wurden dem Gremium zur Beratung vorgelegt.

Das Ergebnis der Beschlussfassung ist als Anlage beigelegt.

Der Satzungsbeschluss zu den vier geplanten Standorten Ingersheim, Bietigheim-Bissingen, Schwieberdingen und Korntal-Münchingen wird dem zuständigen Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg zur Genehmigung vorgelegt.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an uns wenden.

-----  
Ihre Stellungnahme:  
Der Verband Region Stuttgart stellt als Zielsetzung dar, bedarfsgerechte Flächenpotenziale an geeigneten Standorten anzubieten und damit eine raumverträgliche Wirtschaftsentwicklung zu ermöglichen.  
Die Stadt Freiberg a.N. ist insbesondere im Hinblick auf den vorgeschlagenen Standort zwischen Bietigheim-Bissingen und Ingersheim der Meinung, dass es sich weder um einen geeigneten Standort noch um eine raumverträgliche Entwicklung handelt.

Wertung:  
Der Verband Region Stuttgart hat mit einer flächendeckenden Suche im Untersuchungsraum anhand von fachlichen Ausschluss- und Eignungskriterien wie Freiraumbelange oder topografische Gegebenheiten durchgeführt wurde, potenzielle Standorte identifiziert.  
Der Standort Ingersheim entspricht diesen Kriterien und wurde nach Abstimmung mit den kommunalen Gremien in die Planungen für die Festlegung regionaler Gewerbeschwerpunk-

te im Regionalplan mit einbezogen. Der Standort zieht verkehrliche Belastungen, insbesondere von Freiberg-Beihingen nach sich. Erforderliche Maßnahmen zur Reduzierung dieser Belastungen sind auf Ebene der Bauleitplanung umzusetzen, wenn eine Konkretisierung der geplanten baulichen Maßnahmen erfolgt.

Beschluss: nicht folgen

-----

Ihre Stellungnahme:

Die Stadt Freiberg a. N. lehnt die Änderung des Regionalplans bezüglich des Standortes Ingersheim mit nachfolgender Begründung ab.

Weitere Gewerbebetriebe in diesem Bereich werden neue Verkehrsbelastungen für die Stadt Freiberg a.N. erzeugen. Der Verkehr und speziell der Lkw-Verkehr wird auf der L 1113 am westlichen Stadtrand erheblich zunehmen. Es ist daher von großen Beeinträchtigungen auszugehen.

Eine Untersuchung im Rahmen der bereits laufenden Bauleitplanung dokumentiert die

Mehrbelastung nicht nur auf der L 1113 am Rande von Geisingen, sondern auch innerhalb des Stadtteils auf der K 1600. Die Stadt ist der Ansicht, dass ein (in der genannten Untersuchung ermittelter, teilweiser) Verkehrszuwachs von 9 % nicht als verträglich einzuschätzen ist.

Schon beim Status Quo wurden Gesundheitsgefahren erkannt und daher ein Luftreinhalteplan erlassen. Eine Ausweisung eines Gewerbegebietes in solchem Ausmaß an dieser Stelle lässt befürchten, dass sämtliche Anstrengungen für einen besseren Immissionsschutz umsonst waren.

Die Stadt Freiberg a. N. fordert Klarheit über die verkehrlichen Wirkungen des Vorhabens. Nur so kann eine Abwägung zum Thema Schutzgut Mensch stattfinden. Diese Untersuchung muss neben den zu erwarteten Verkehrsströmen auch Lösungsvorschläge enthalten. Dabei müssen klare Angaben zum Schadstoffausstoß und dessen Wirkungen auf die Bevölkerung getroffen werden. Aufgabe, auch der Region, muss es bei der Regionalplanfortschreibung sein, schon bislang betroffene Bürger zu entlasten, statt weitere Immissionen zu produzieren.

	<p>Im Umweltbericht zum Änderungsverfahren wird das Schutzgut Mensch im Hinblick auf das erhöhte Verkehrsaufkommen in Freiberg a.N. als erheblich betroffen eingeschätzt. In der Gesamtbeurteilung wird u.a. dargestellt, dass bedingt durch Verkehrszunahmen auf den Zufahrtsstraßen von Beeinträchtigungen der Bewohner der straßennahen Wohngebiete von Geisingen auszugehen ist. Der Umweltbericht, der nur für die Standorte Ingersheim und Großbottwar eine erhebliche Betroffenheit für das Schutzgut Mensch feststellt, dokumentiert, dass der Standort Ingersheim weder geeignet noch raumverträglich ist.</p> <p>Wertung: Die verkehrlichen Wirkungen der neuen Gewerbeschwerpunkte wurden in einer Studie abgeschätzt. Dabei wurden sehr hohe Verkehrsaufkommensraten unterstellt, um eine Abschätzung des Verkehrsaufkommens und der Mehrbelastungen "nach oben" zu erhalten. Aus diesem Grund fallen die Mehrverkehre in der Untersuchung der Region höher aus als bei der Verkehrsuntersuchung im Rahmen der für den Standort Ingersheim laufenden Bauleitplanung. Hierzu ist allerdings anzumerken, dass bei der Abschätzung im Zuge der Regionalplanänderung keine flankierenden Maßnahmen, wie z. B. Verkehrsbeschränkungen, Verkehrslenkungs- oder Infrastrukturmaßnahmen, eine Beschränkung auf Betriebe mit niedrigen Verkehrsaufkommensraten oder eine Reduzierung der Standortgröße, unterstellt wurden. Insofern erscheint es möglich, die Mehrbelastungen auch im Zuge der L 1113 und K 1600 mit solchen Maßnahmen noch zu reduzieren. Es ist jedoch davon auszugehen, dass ein Standort in Ingersheim sich auf die Verkehrsbelastungen insbesondere am westlichen Rand von Geisingen auswirkt, sofern keine flankierenden Maßnahmen ergriffen werden. Die Planung und Umsetzung solcher Maßnahmen und in diesem Zusammenhang auch die Erarbeitung klarer Angaben zu Schadstoffimmissionen und deren Wirkungen auf die Bevölkerung können allerdings nicht im Rahmen des Verfahrens zur Regionalplanänderung erfolgen. Dieses muss der Ebene der Bauleitplanung vorbehalten bleiben, da erst dann konkrete-</p>	
--	---	--

	<p>re Überlegungen zur Größe und zu den Nutzungen des Standortes sowie zu dessen Anbindung an das klassifizierte Straßennetz getroffen werden und diese Eigenschaften einen maßgeblichen Einfluss auf die verkehrlichen Wirkungen und insbesondere die Immissionssituation haben.</p> <p>Beschluss: nicht folgen</p>	
<p><b>11. Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH</b></p>	<p>Die Bus-Haltestelle „Bietigheimer Straße“ befindet sich in ca. 500 m bis 700m Entfernung (Luftlinie) vom o. g. Bebauungsplanbereich. Das Plangebiet liegt somit geringfügig außerhalb des 500 m Einzugsbereichs einer Bushaltestelle und ist gemäß den Vorgaben des Nahverkehrsplans Ludwigsburg durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) nicht erschlossen. Eine Haltestelle in der Ludwigsburger Straße, im Bereich Gröninger Weg würde das Gewerbegebiet an den ÖPNV anbinden. Die Haltestelle könne mit geringem Aufwand als Fahrbahnrand-Haltestelle angelegt werden. Diese Maßnahme sollte zeitgleich mit den ersten Firmen/- Gewerbeansiedlungen erfolgen, um frühzeitig den Beschäftigten in diesem neuen Gewerbegebiet einen attraktiven ÖPNV anzubieten.</p> <p>Wir bitten darum, die Firma Regiobus Stuttgart als betreibendes Busunternehmen in die weiteren Planungen einzubinden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und das Thema im Zuge der Aufsiedlung des Gewerbegebiets weiterverfolgt, um zukünftig eine attraktive ÖPNV-Anbindung zur Verkehrsentslastung gewährleisten zu können.</p> <p>Die Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH sowie die Firma Regiobus werden weiterhin am Verfahren beteiligt.</p>
<p><b>12. Regional Bus Stuttgart GmbH</b></p>	<p>Die Einrichtung weiterer Haltestellen in Ingersheim (Ludwigsburger Straße) können wir aufgrund der aktuellen Fahrpläne/Verkehrslage nicht befürworten.</p> <p>Zudem werden an diesem Standort nur die Linien 444 und 446 (Richtung Ludwigsburg/Freiberg bzw. Steinheim/Kleiningersheim) berücksichtigt. Das sehr hohe Verkehrsaufkommen sowie die Einrichtung vielfacher 30er Zonen in den Gemeinden, lassen keine weiteren Zeitverluste mehr zu. Die bestehenden Fahrplanzeiten bzw. die Anschlüsse auf die S-Bahn sind bereits jetzt teilweise in der Hauptverkehrszeit nicht mehr aufrecht zu erhalten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und das Thema im Zuge der Aufsiedlung des Gewerbegebiets weiterverfolgt, um zukünftig eine attraktive ÖPNV-Anbindung zur Verkehrsentslastung gewährleisten zu können.</p>

## B Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (gemäß § 3 (1) BauGB)

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Anmerkung
1.	<p><b>Öffentliche Bekanntmachung:</b> Ist es ist die 1. oder 2. Änderung?</p> <p><b>Allg. Ziele und Zwecke der Planung:</b> Welcher Ingersheimer Handwerker benötigt eine Fläche von mehr als 10.000 qm?</p> <p>Wer hat diese "sehr hohe Nachfrage" festgestellt?</p> <p>Wo raus leitet sich diese "sehr hohe Nachfrage" ab?</p> <p>Oder bestehen etwa "Verkaufsschwierigkeiten" durch die schlechte verkehrliche Lage und Anbindung, die teuren Gewerbe-Bauplatzpreise und die hohe Gewerbesteuer?</p> <p>Wird Ingersheim "Großindustrialisiert"?</p> <p>Oder gibt es auch wieder Leerstandsbauten?</p> <p>Wird die Ortsdurchfahrt durch die "erwünschten" Neu-Anlieger nicht noch mehr belastet? <i>Zur Erinnerung: all die zukunftssträchtigen Topp-Umgehungsvarianten.</i></p> <p><b>Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:</b> Dies ist völlig unverständlich. Fr. Zimmer, die als Einzige auf die "nicht geringfügige Änderung" = 1 Hektar hinwies, wurde sofort in völliger Übereinstimmung vom frontalen Verwaltungsblock belehrt. Diese Änderung wäre bereits in Jan. 2016 beschlossen worden. ??? Kein anderer Gemeinderat zeigte eine Reaktion. ??? Und kurzer Hand schnitt der Verbandsvorsitzender Herr Godel mit seinem liberalen "obsolet" jegliche Widerworte ab. Die Satzung wurde</p>	<p>Es handelt sich um die 1. Änderung des Bebauungsplans „Gröninger Weg West“.</p> <p>In einem Gewerbegebiet sind neben Handwerksbetrieben weitere Nutzungen mit oftmals größerem Flächenbedarf zulässig.</p> <p>U.a. die Gemeinde Ingersheim, die Stadt Bietigheim-Bissingen sowie der Verband Region Stuttgart.</p> <p>Aufgrund der zahlreichen Anfragen nach verfügbaren Gewerbeflächen.</p> <p>Die verkehrliche Lage und Anbindung sind gut, weshalb die Nachfrage nach den Flächen auch weiterhin hoch ist.</p> <p>Es handelt sich um eine Arrondierung von 1,05 ha. Die Flächen befinden sich größtenteils unter Hochspannungsleitungen und sind daher gut für gewerbliche Nutzungen geeignet.</p> <p>Aufgrund der allgemein sehr hohen Nachfrage ist dies nicht zu erkennen.</p> <p>In den Verkehrsuntersuchungen zum Bebauungsplan wurde nachgewiesen, dass die Mehrbelastung durch die Arrondierung gering ist und die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte auch weiterhin gewährleistet ist.</p> <p>Die Erweiterung des Zweckverbandsgebiets wurde bereits Anfang des Jahres 2016 vorberaten. Die Mehrheit sprach sich dabei für eine Änderung aus. Im Bebauungsplanverfahren befindet man sich aktuell erst bei den Aufstellungsbeschlüssen. Bis der Bebauungsplan zur Satzung wird, müssen erst noch die Entwurfsbeschlüsse gefasst, die Offenlage durchgeführt und die eingegangenen Stellungnahmen abgewogen werden. Erst im</p>

	<p>beschlossen! Was hat dies mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu tun? Was gibt es nach einem bereits getätigten Beschluss <b>frühzeitig</b> noch zu <b>erörtern</b>, zu <b>äußern</b> oder gar <b>anzuregen</b>?</p>	<p>Anschluss können die Satzungsbeschlüsse gefasst werden.</p>
2.	<p><b>Widerspruch gegen die geplanten Vorhaben und die Vergrößerung des Gebiets auf 16 ha</b></p> <p>Die Lebens- und Wohnqualität der Bürger von Ingersheim und umliegenden Gemeinden verschlechtert sich durch mehr Verkehr, Lärm und Abgase.</p> <p>Wegfall des Landschaftsschutzgebietes.</p> <p>Beste landwirtschaftliche Flächen werden überbaut und mit Beton überzogen.</p> <p>Eine neue Infrastruktur wird notwendig.</p> <p>Bürgermeister Godel und GR sagten in einer Bürgerversammlung die Unwahrheit, keine Logistikbetriebe.</p> <p>Man hat den Eindruck beim LA LB wird ohne Rücksicht auf den Bürger alles durchgewunken.</p>	<p>Die zu erwartenden Auswirkungen durch die Nutzung der zusätzlichen Fläche von ca. 1 ha sind als sehr gering einzustufen.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet wurde im westlichen und südlichen Bereich dieses Geltungsbereichs zurückgenommen. Für die neue Baufläche entfällt ca. 1 ha Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet. Dafür wurde östlich von Großingersheim eine neue Fläche mit einer Größe von ca. 3 ha in das Landschaftsschutzgebiet aufgenommen.</p> <p>Die Qualität des Bodens wird im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz berücksichtigt. Als Ausgleichsmaßnahme soll eine Bodenverbesserungsmaßnahme durchgeführt werden.</p> <p>Die zusätzliche Fläche, die mit diesem Bebauungsplan überplant wird, beträgt nur etwa 1 ha. Für diese Erweiterung ist keine neue Infrastruktur erforderlich, da die schon entstandenen Bauflächen lediglich nach Westen erweitert werden.</p> <p>Im Bebauungsplan werden Lagerhäuser und -plätze als selbständige Anlagen ausgeschlossen. Reine Logistikbetriebe sind somit unzulässig.</p> <p>Es wird auf die ausführliche Stellungnahme des Landratsamts Ludwigsburg (Seiten 1 bis 5) verwiesen.</p>

Aufgestellt:  
Bietigheim-Bissingen, den 25.10.2018  
- Stadtentwicklungsamt -  
II-61.16.04.03.04 Rie

- S c h w a r z -